

# ALTERNATIVE VERFAHREN ZUR ABRECHNUNG VON FACHLEISTUNGEN NACH § 125 ABS. 3 SATZ 4 SGB IX

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# RECHTSGRUNDLAGE (1/3)

---

## § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX

*Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.*

# RECHTSGRUNDLAGE (2/3)

- § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX enthält eine Öffnungsklausel, die abweichend von § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX die Vereinbarung anderer **geeigneter Verfahren** zur Vergütung und Abrechnung ermöglicht
- Anders als die Zielvereinbarung nach § 132 SGB IX bleiben die „anderen geeigneten Verfahren“ an die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gebunden
- Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen so länderspezifische Abrechnungsverfahren ermöglicht werden. Die Regelung soll mit der Möglichkeit nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB IX korrespondieren, dass die Leistungsträger einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern zu Verhandlungen auffordern (vgl. BT-Drs. 18/9522, 296)

# RECHTSGRUNDLAGE (3/3)

## Die Voraussetzungen im Einzelnen

---



- Vereinbarung zwischen Eingliederungshilfeträger und Leistungserbringer
- Andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung
- Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

## VEREINBARUNG NACH § 125 SGB IX (1/2)

### Rechtsnatur der Vereinbarung

- Die Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, auf den die Regelungen in §§ 53-61 SGB X Anwendung finden. (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 11.03.2022 – L 15 SO 154/17 KL)
- Es besteht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB X ein Vorbehalt fehlender entgegenstehender Rechtsvorschriften. Dies bedeutet, dass in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag neben den allgemeinen und stets zu beachtenden Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns (z.B. Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbotes) auch zwingende Rechtsnormen i.S.d. § 134 BGB durch Vertrag weder ausgeschlossen noch umgangen werden dürfen, sondern beachten werden müssen (vgl. KassKomm/Wehrhahn, 116. EL September 2021, SGB X § 53 Rn. 12).
- Neben dem vorgenannten Inhaltsverbot aus § 53 SGB X gelten gem. § 61 Satz 2 SGB X ergänzend die zivilrechtlichen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

## **VEREINBARUNG NACH § 125 SGB IX (2/3)**

### Vertragsauslegung

---

Die Auslegung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt wie im Privatrecht nach § 157 BGB.

Danach sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist gemäß § 133 BGB ausgehend vom objektiven Wortlaut der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.

Bei der Auslegung sind alle tatsächlichen Begleitumstände der Erklärung zu berücksichtigen, die für die Frage von Bedeutung sein können, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung hatte und wie die Erklärung von ihrem Empfänger zu verstehen war. (vgl. KassKomm/Wehrhahn, 116. EL September 2021, SGB X §53 Rn. 8 m.w.N.)

## VEREINBARUNG NACH § 125 SGB IX (3/3)

### Exkurs: Abgrenzung zum Vergaberecht

- Ein öffentlicher Auftrag nach [§ 103 Abs. 1 GWB](#) liegt vor, wenn die betroffene Leistung ausschließlich von einem oder einigen Auftragnehmern abgenommen wird, welche im Vergabeverfahren obsiegt haben. (vgl. Philipp, ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1/022, S. 8)
- Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis und somit Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX sind keine öffentlichen Aufträge und fallen unter die Open-House-Rechtsprechung, die durch Anbiervielfalt, Auswahlmöglichkeit der leistungsberechtigten Person unter den Leistungserbringern, Risikotragung durch den Leistungserbringer und dessen Zulassungsanspruch bei Erfüllung der qualitativen Mindestanforderungen, gekennzeichnet ist. (vgl. Philipp, aaO)
- Inhalt einer Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX ist die Festlegung der Bedingungen für einen Marktzugang und in dessen Folge die Leistungsabwicklung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis. (vgl. Bernzen et al. , ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1/022, S. 21)

## ANDERE GEEIGNETE VERFAHREN ZUR VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG DER FACHLEISTUNG

---

- Einzelabrechnung anstatt Pauschalabrechnung, also Abweichung von § 131 Abs. 1 Ziffer 2,3 und § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX, die jeweils Leistungspauschalen voraussetzen
- Leistungsmengenbudgets, Leistungserbringerbudgets und Sozialraumbudgets
- Veränderte Anknüpfung der Vergütung an die Leistungsmerkmale (vgl. (Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 125 SGB IX, Stand: 08.04.2022, Rn. 36)
- Verzicht auf auf einen Investitionsbetrag (Grube et al., 7. Aufl. 2020, SGB IX § 125 Rn. 21)
- Verzicht auf eine Grundpauschale wegen Unterkunft und Verpflegung (vgl. (Grube aaO)
- Abrechnung nach Fachleistungsstunden eines ambulanten Dienstes (vgl. Grube aaO)

# BETEILIGUNG DER INTERESSENVERTRETUNGEN DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

---

- Problem 1: Wer soll beteiligt werden? Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen i.S. d. [§ 131 Abs. 2 SGB IX](#)?
- Problem 2: Inhalt der abweichenden Vereinbarung ist nicht die Leistungserbringung, sondern nur deren Vergütung, die unter das Betriebsgeheimnis des Leistungserbringers fallen dürfte (vgl. von Boetticher, Das neue Teilhaberecht, Rn. 387, der daher ein Redaktionsversehen annimmt)
- Problem 3: Die Regelung des § 125 SGB IX betrifft die einzelvertragliche Ebene, so das die Gesetzesbegründung „Ermöglichung länderspezifische Abrechnungsmöglichkeiten“ nicht überzeugt

## KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

[info@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:info@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

